

Abgeltungssteuer-Gestaltungsmöglichkeiten und Gestaltungschancen bei alternativen Kapitalanlagen

Verband unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e.V.
Berlin, 9. November 2007

Dr. Andreas Richter, LL.M.
Rechtsanwalt / Fachanwalt für Steuerrecht

P+P Pöllath + Partners
www.pplaw.com

I. Recht- und Steuern bei Private Equity

1. Rechtliche Grundlagen
2. Besteuerung

II. Steuerbelastung von Private Equity nach Abgeltungssteuer

1. Private Equity im Privatvermögen
2. Private Equity in Körperschaft (AG / GmbH)
3. Übersicht zur Steuerbelastung
4. Private Equity im Privatvermögen bei qualifizierter Beteiligung
5. Private Equity im Betriebsvermögen aufgrund gewerblicher Prägung

III. Belastungsvergleich: Verlagerung Dividendeneinkünfte ins Betriebsvermögen

IV. Gesetz zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen (MoRaKG)

Beteiligte an einem Private Equity Fonds

- Investoren:

Typischerweise ist die Gruppe der Investoren international. Das bedeutet, dass sich eine Private Equity-Gesellschaft mit rechtlichen Aspekten ihrer Investoren aus mehreren Rechtsordnungen auseinandersetzen muss.

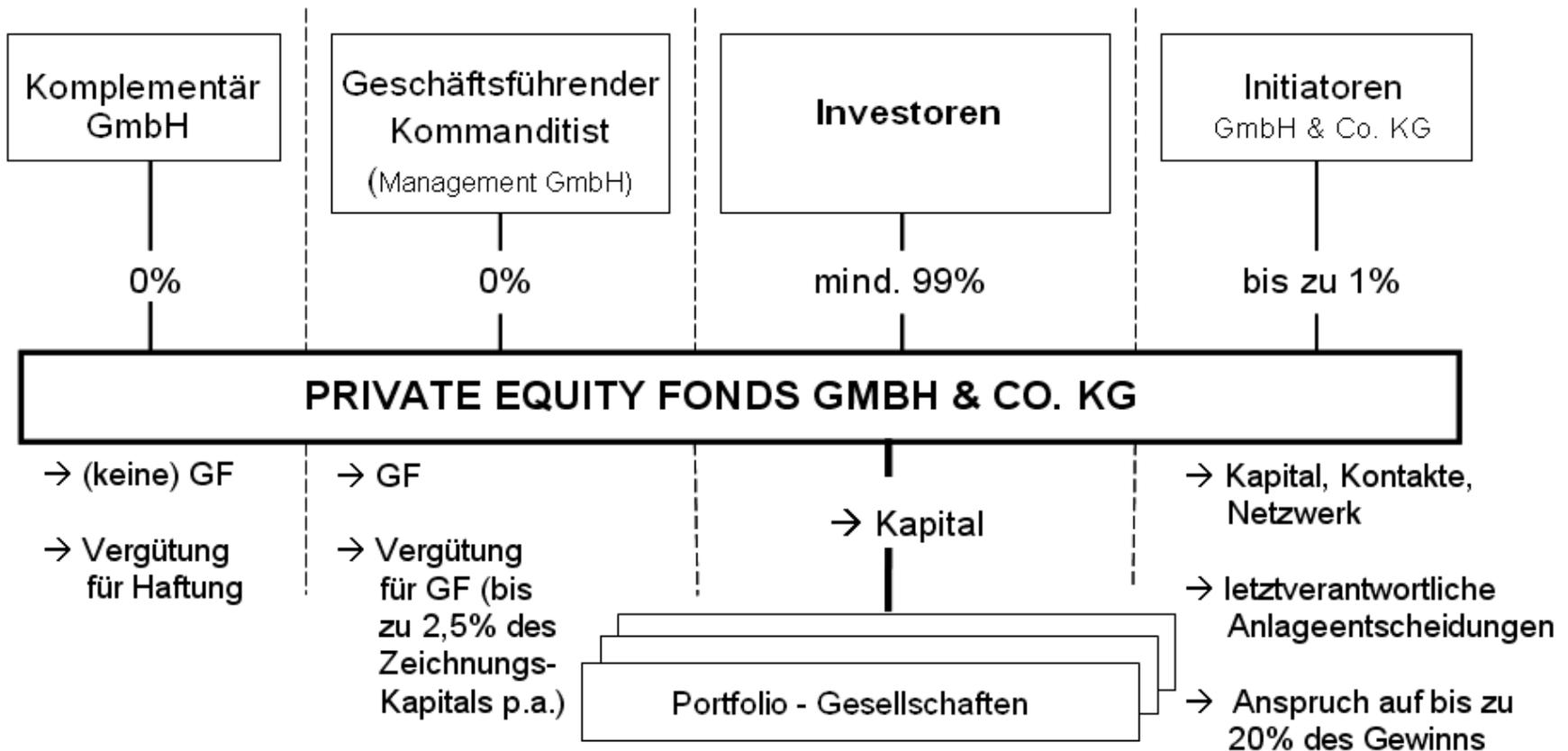
- Management-Gesellschaft:

Die Management-Gesellschaft baut das Portfolio auf, verwaltet und verwertet es. Nach derzeit noch gültigem Recht braucht die Management-Gesellschaft dafür keine Lizenz.

- Initiatoren:

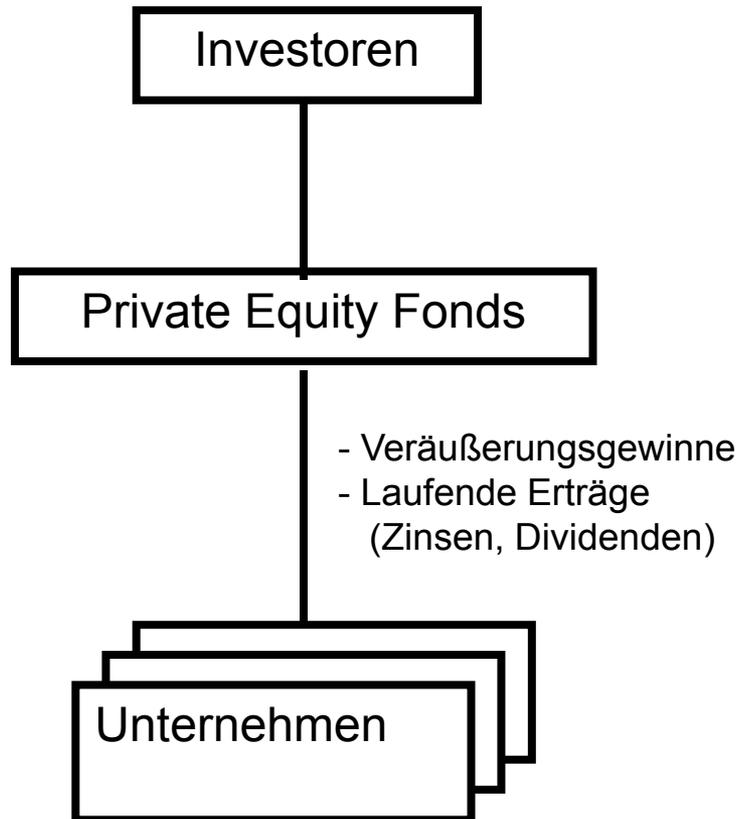
Auf Ebene der Initiatoren gibt es keine spezifischen rechtlichen Aspekte zu beachten. Sie beteiligen sich kapitalmäßig am Fonds wie ein Investor und haben darüber hinaus Anspruch auf einen kapital-disproportionalen Ergebnisanteil.

1. Rechtliche Grundlagen / Überblick



Deutschland

- kein Private Equity-Gesetz ► keine speziellen Rechtsformen oder Vehikel für Private Equity-Fonds.
- Investmentgesetz gilt für Private Equity nicht
aber: Investmentänderungsgesetz vom 25.04.2007 führt den formellen Investmentbegriff für ausländische Investmentfonds ein.
- Deutsche Private Equity-Fonds werden idR als Personengesellschaft errichtet, als GmbH & Co. KG.



- **Ziel:** **Steuerneutralität**, d.h. Besteuerung der Erträge aus den Private Equity Anlagen ausschließlich im Ansässigkeitsstaat der Investoren nach ihren persönlichen Merkmalen
- **d.h.:** Vermeidung einer Besteuerung auf Ebene des Private Equity Fonds, Vermeidung von Quellensteuer auf Ausschüttungen des Private Equity Fonds, Vermeidung beschränkter Steuerpflicht der Investoren im Sitz- oder Investitionsland des Private Equity Fonds

- **Ziel:** Vermeidung eines Gewerbebetriebes aus deutscher steuerlicher Sicht

- **Folgen der Gewerblichkeit:**
 - Umqualifizierung der Einkünfte in Einkünfte aus Gewerbebetrieb (insbesondere für Behandlung von Veräußerungsgewinnen auf der Ebene von Privatpersonen derzeit noch negative Abweichung der Besteuerungsfolgen)
 - Private Equity Fonds wird eigenes Steuersubjekt zum Zwecke der Gewerbesteuer
 - Beschränkte Steuerpflicht von Steuerausländern im Inland (einschließlich Verpflichtung zur Abgabe einer deutschen Steuererklärung)

BMF-Schreiben vom 16.12.2003 - Qualifikation der Anlagentätigkeit eines Private Equity-Fonds

- Erläuterungen von Kriterien zur einkommenssteuerlichen Behandlung von Venture Capital und Private Equity Fonds
- Maßgeblich: Umstände des gesamten Falles
- Kriterien für die private Vermögensverwaltung werden als Safe Harbor Rules genannt

- **Keine Kreditaufnahmen;** zwei Ausnahmen:
 - Inanspruchnahme staatlicher Fördermittel, auch wenn sie als Darlehen ausgestaltet sind
 - zur Überbrückung der Abruffrist für Kapitaleinzahlungen

- **Keine Reinvestition von Erlösen;** zwei Ausnahmen:
 - soweit Kapitalzahlungen zur Zahlung von Kosten bzw. des Management-Entgelts verwendet wurden, können Erlöse in dieser Höhe reinvestiert werden
 - ein weiterer Betrag bis zur Höhe von maximal 20 % des Zeichnungskapitals zur Finanzierung von Nachfolgeinvestitionen in Portfolio-Gesellschaften, an denen der Fonds bereits eine Beteiligung hält

- **Kein kurzfristiges Halten der Beteiligungen;** sondern: mittelfristiges Halten. Maßgeblich: „gewogene“ durchschnittliche Halteperiode, bezogen auf das gesamte Fondskapital
- **Kein unternehmerisches Tätigwerden in den Portfolio-Gesellschaften;** sondern: Verwaltung der Beteiligungen durch die Ausübung der Gesellschafterrechte.

Dazu zählt auch:

- Vertretung in den Aufsichtsgremien mit Rechten und Pflichten analog den Bestimmungen im AktG für den Aufsichtsrat
- Erlass einer Geschäftsordnung mit einem aktienrechtlich zulässigen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäftsführungsmaßnahmen, es sei denn, der Katalog ist so weit, dass dem Management kein nennenswerter Spielraum für echte unternehmerische Entscheidungen verbleibt

Private Vermögensverwaltung

▪ Inländische Investoren

- Körperschaften (ausgenommen Lebensversicherungen, Krankenversicherungen, Pensionsfonds) kommen in den Genuss der Befreiungen gemäß § 8 b KStG; Dividenden idR voll gewerbesteuerpflichtig; Zinsen voll körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig
- Privatanleger: Veräußerungsgewinne regelmäßig steuerfrei; Dividenden steuerpflichtig nach dem Halbeinkünfteverfahren (künftig: Teileinkünfteverfahren);
Zinsen voll steuerpflichtig

Besteuerung bei Gewerblichkeit

- **Fonds-Ebene:** ertragsteuerlich transparent; aber Gewerbesteuerpflicht wie folgt:
 - Zinsen: voll gewerbesteuerpflichtig
 - Dividenden: regelmäßig keine Gewerbesteuer, da der Fonds typischerweise an seinen Portfolio-Gesellschaften Schachtelbeteiligungen hält
 - Veräußerungsgewinne: bei der Ermittlung des Gewerbeertrags eines gewerblichen Fonds schlägt die 95 %-Befreiung gemäß § 8 b KStG durch, soweit am Fonds Körperschaften beteiligt sind, bzw. das Halbeinkünfteverfahren (künftig: die 40 %-Befreiung gemäß § 3 Nr. 40 EStG), soweit an dem Fonds Privatanleger beteiligt sind

Besteuerung bei Gewerblichkeit

▪ Inländische Investoren

- Körperschaften: es gelten die Befreiungen gemäß § 8 b KStG für Veräußerungsgewinne und Dividenden; der gesamte Gewinnanteil ist von der Gewerbesteuer befreit, vgl. § 9 Nr. 2 GewStG; Zinsen sind voll körperschaftsteuerpflichtig
- Privatanleger: Veräußerungsgewinne und Dividenden steuerpflichtig nach dem Halbeinkünfteverfahren (künftig: Teileinkünfteverfahren); Zinsen voll steuerpflichtig; auf die persönliche Einkommensteuer wird der Anteil jedes Privatanlegers an der Gewerbesteuer des Fonds angerechnet

1. Private Equity im Privatvermögen

a. Gewinnausschüttungen

- Einkommensteuer auf Dividenden von 25 % (Abgeltungssteuer)
- Solidaritätszuschlag von 5,5 % der Einkommensteuer
- Gesamtbelastung: 26,375 %
- zzgl. Kirchensteuer

b. Anteilsveräußerung bei Beteiligung < 1 %

- Einkommensteuer auf Veräußerungsgewinne von 25 % (Abgeltungssteuer)
- Solidaritätszuschlag von 5,5 % der Einkommensteuer
- Gesamtbelastung: 26,375 %
- zzgl. Kirchensteuer

2. Private Equity in Körperschaft (AG / GmbH)

a. Besteuerung auf Ebene der Körperschaft

- Gewinne unterliegen der Körperschaftsteuer von 15 %
 - Veräußerungsgewinne zu 95 % steuerfrei
 - Dividenden zu 95 % steuerfrei
 - Zinsen voll steuerpflichtig
- Solidaritätszuschlag von 5,5 % der Körperschaftsteuer
- Gewerbesteuer
 - Veräußerungsgewinne zu 95 % steuerfrei
 - Dividenden grds. voll steuerpflichtig, soweit Beteiligung nicht mind. 15 % beträgt (Erhöhung von 10 % auf 15 % ab 1. Januar 2008)
- Gesamtsteuerbelastung (ohne Berücksichtigung von Steuerbefreiungen) bei GewSt-Hebesatz von 320 %: ca. 27 %
- Gesamtsteuerbelastung bei 90 % Veräußerungsgewinnen und 10 % voll gewerbesteuerpflichtigen Dividenden (bei GewSt-Hebesatz von 320 %) Ca. 2,4 %

b. Besteuerung auf Ebene der Anleger

- Einkommensteuer auf Dividenden von 25 % (Abgeltungssteuer)
- Solidaritätszuschlag von 5,5 % der Einkommensteuer
- Insgesamt: 26,375 %
- zzgl. Kirchensteuer

c. Gesamtsteuerbelastung bei Ausschüttung

- Vorbelastung auf Ebene der Körperschaft (AG): ca. 2,4 %
- Steuern des Anlegers (auf Bruttodividende von 97,6): ca. 25,7 %
- **Summe: ca. 28,1 %**

II. Steuerbelastung von Private Equity nach Abgeltungssteuer

3. Übersicht zur Steuerbelastung

		Körperschaft			Natürliche Person / Privatvermögen		
		KSt.	GewSt.		ESt.	GewSt.	
			Fondsebene	Anlegerebene		Fondsebene	Anlegerebene
Veräußerungsgewinn	Fonds vermverw.	95 % stfrei	entfällt	95 % stfrei	0-HEV AbgSt.	entfällt	entfällt
	Fonds gewerblich	95 % stfrei	95 % stfrei	stfrei	HEV / TEV	HEV / TEV	Anrechnung auf ESt.
Dividende	Fonds vermverw.	95 % stfrei	entfällt	voll stpfl./ 95 % stfrei	HEV / AbgSt.	Entfällt	entfällt
	Fonds gewerblich	95 % stfrei	voll stpfl./ 95 % stfrei	stfrei	HEV / TEV	HEV / TEV	Anrechnung auf ESt.
Zins	Fonds vermverw.	voll stpfl.	entfällt	voll stpfl.	Voll stpfl. AbgSt.	entfällt	entfällt
	Fonds gewerblich	voll stpfl.	voll stpfl.	stfrei	voll stpfl.	voll stpfl.	Anrechnung auf ESt.

AbgSt. = Abgeltungssteuer, 25 % zzgl. SolZ (= 5,5 %) und ggf. KiSt.

HEV = Halbeinkünfteverfahren, d. h. hälftige Steuerbefreiung der jeweiligen Erträge

TEV = Teileinkünfteverfahren, d. h. Steuerbefreiung von 40 % der jeweiligen Erträge

4. Private Equity im Privatvermögen bei qualifizierter Beteiligung

- Einkommensteuer nach individuellem Steuersatz; 40 % der Erträge sind steuerfrei (Teileinkünfteverfahren)
- Solidaritätszuschlag von 5,5 % der Einkommensteuer
- Steuerbelastung an der Spitze: ca. 29 %
- zzgl. Kirchensteuer

5. Private Equity im Betriebsvermögen aufgrund gewerblicher Prägung

- Prägung nach § 15 Abs. 3 Nr.2 EStG: Einlage der Anteile in eine GmbH & Co. KG
 - gewerblich geprägte Personengesellschaft
- Hintergrund: Günstigere Belastung durch Teileinkünfteverfahren im Betriebsvermögen als bei Abgeltungssatz-Belastung im Privatvermögen?
- Wirkung: Abgeltungssteuer nicht maßgeblich; Veranlagungsverfahren
 - Berücksichtigung von Betriebsausgaben
 - Verlustverrechnung mit anderen Einkunftsarten
 - Teileinkünfteverfahren anwendbar

a. Einkommensteuer

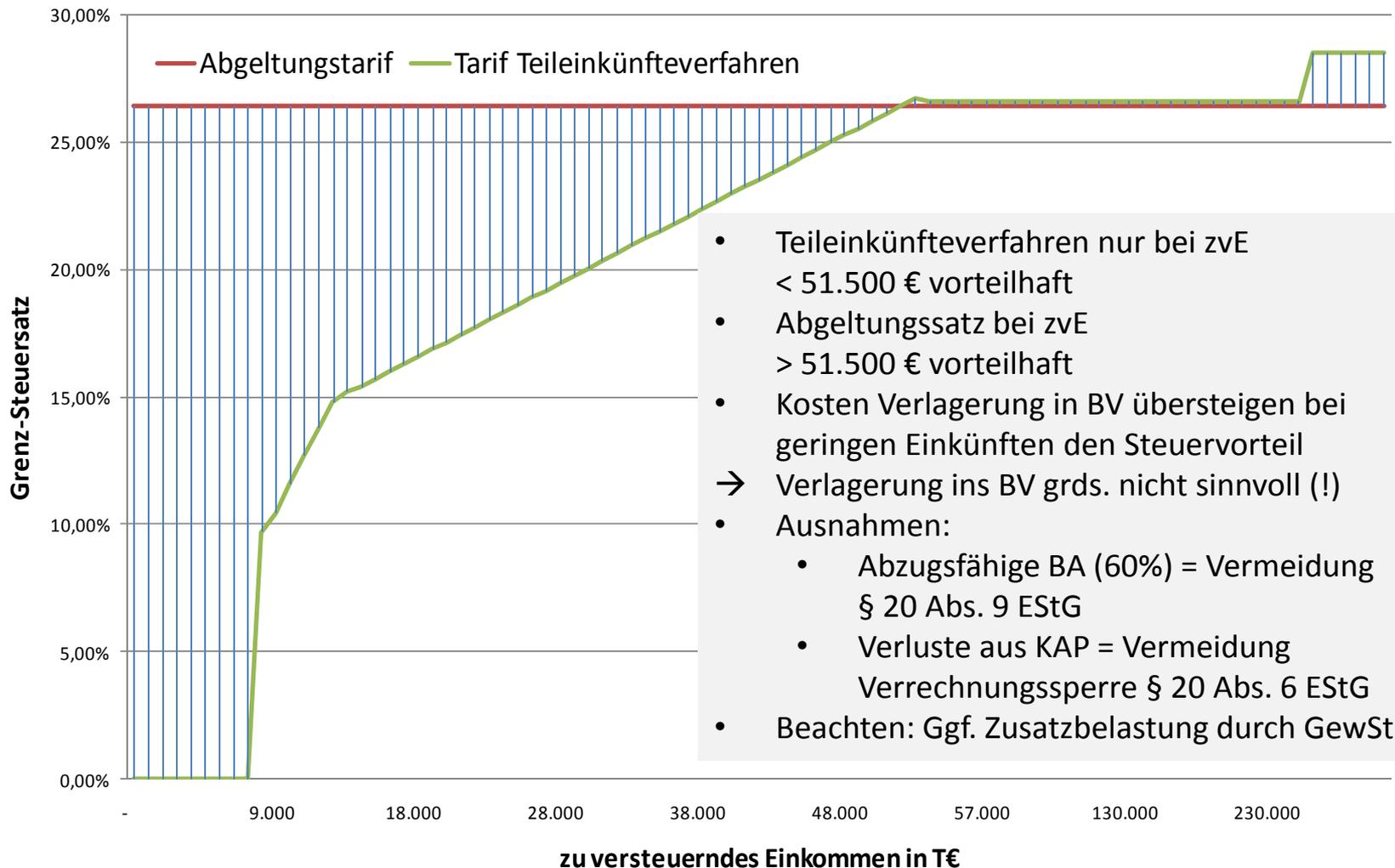
- Anteilsveräußerung
 - Einkommensteuer nach individuellem Steuersatz; 40 % der Erträge sind steuerfrei (Teileinkünfteverfahren)
 - Solidaritätszuschlag von 5,5 % der Einkommensteuer
 - Steuerbelastung in der Spitze: ca. 29 %
- Gewinnausschüttungen
 - Einkommensteuer nach individuellem Steuersatz; 40 % der Erträge sind steuerfrei (Teileinkünfteverfahren)
 - Solidaritätszuschlag von 5,5 % der Einkommensteuer
 - Steuerbelastung in der Spitze: ca. 29 %
- Zinsen
 - Zinsen voll steuerpflichtig; Einkommensteuer nach individuellem Steuersatz
 - Solidaritätszuschlag von 5,5 % der Einkommensteuer
 - Steuerbelastung in der Spitze: 47,75 %

b. Gewerbesteuer

- Veräußerungsgewinne voll steuerpflichtig bei Freistellung von 40 %
- Dividenden grds. voll steuerpflichtig bei Freistellung von 40 %, soweit Beteiligung nicht mindestens 15 % beträgt (Erhöhung von 10 % auf 15 % ab 1.1.2008)
- Gewerbesteueranrechnung nach § 35 EStG im Rahmen der Veranlagung (maximaler Anrechnungsbetrag $(3,8 \times 3,5 \%) = 13,3 \%$ des Gewerbeertrags)
 - Gewerbesteuer bis Hebesatz von 380 % auf Einkommensteuer voll anrechenbar

III. Belastungsvergleich: Verlagerung Dividendeneinkünfte ins BV

Belastungsvergleich: Abgeltungssteuer vs. Teileinkünfteverfahren



- Teileinkünfteverfahren nur bei zVE < 51.500 € vorteilhaft
- Abgeltungssatz bei zVE > 51.500 € vorteilhaft
- Kosten Verlagerung in BV übersteigen bei geringen Einkünften den Steuervorteil
- Verlagerung ins BV grds. nicht sinnvoll (!)
- Ausnahmen:
 - Abzugsfähige BA (60%) = Vermeidung § 20 Abs. 9 EStG
 - Verluste aus KAP = Vermeidung Verrechnungssperre § 20 Abs. 6 EStG
- Beachten: Ggf. Zusatzbelastung durch GewSt

IV. Gesetz zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen (MoRaKG)



- **Ziel:** Mehr Beteiligungskapital für junge Unternehmen und den Mittelstand
- **Mittel:** Förderung von Wagniskapitalgesellschaften
 - Bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen Einstufung als vermögensverwaltend
 - Bei Übernahme von Anteilen an einer Zielgesellschaft sollen deren Verlustvorträge im Umfang der vorhandenen stillen Reserven erhalten bleiben.
- **Wirkung:**
 - Völlige Transparenz der vermögensverwaltenden Wagniskapitalgesellschaft
 - Anteile im Privatvermögen werden so behandelt, als ob sie Beteiligung an Zielgesellschaften unmittelbar selbst halten
 - Einkommensteuer auf Dividenden und Veräußerungsgewinne von 25 % (Abgeltungssteuer)
 - Solidaritätszuschlag von 5,5 % der Einkommensteuer
 - Gesamtbelastung: 26,375 %
 - zzgl. Kirchensteuer

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Andreas Richter, LL.M.

Rechtsanwalt / Fachanwalt für Steuerrecht

P+P Pöllath + Partners

Potsdamer Platz 5

10785 Berlin

Tel.: +49 (30) 253 53 132

Fax: +49 (30) 253 53 999

andreas.richter@pplaw.com

www.pplaw.com